

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Einkauf**

Diese Einkaufsbedingungen sind grundsätzlich Bestandteil der von uns erteilten Aufträge. Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche, telefonische Aufträge müssen von uns schriftlich bestätigt sein, um rechtsgültig Wirkung zu haben.
- Einkaufspreise**

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vorgeschriebenen Preise als fest. Eventuelle notwendige Preisänderungen werden ohne unsere Zustimmung nicht anerkannt. Erteilte Aufträge sind spätestens innerhalb acht Tagen zu bestätigen.
- Muster, Zeichnungen, Werkzeuge**

Muster, Zeichnungen und Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, oder welche wir ihm bezahlen, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Aufforderung umgehend zurückzugeben. Sie unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände ausschließlich zur Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden und sie ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht noch zur anderweitigen Verwendung oder Verfügung zu überlassen. Für etwaigen Verlust oder Mißbrauch der überlassenen Gegenstände haftet uns der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant ist verpflichtet unsere Werkzeuge zu kennzeichnen, zu pflegen, in Eigenleistung instand zu halten und gegen Brand und Diebstahl zu versichern.
- Liefertermine**

Die vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich jeweils in unserem Haus eintreffend. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, hat der Versand der Ware frei Haus zu erfolgen. Flächenfrachtkosten werden von uns grundsätzlich nicht bezahlt. Andere Versandarten bedürfen unserer Zustimmung. Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir nach Ablauf der gesetzten Nachfrist berechtigt, Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen, einen Deckungskauf zu tätigen oder kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten.
- Ausführung**

Über- und Unterlieferungen werden nur bis zu 10% der bestellten Menge akzeptiert. Der Liefergegenstand hat den von uns vorgegebenen Materialspezifikationen, DIN-Normen, Prüfvorschriften und darüber hinaus den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsprechen. Im Falle mangelhafter Erfüllung stehen uns die Ansprüche nach Gesetz und Rechtsprechung zu. Wir können nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu Lasten des Lieferanten verlangen. Bei auftretenden Mängeln besteht die Verjährungsfrist für Gewährleistung 12 Monate ab Kenntnis des Mangels.
- Gewähr**

Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung volle Gewähr für die gelieferten Waren. Seine Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden. Kosten, die durch unvorschriftsgemäße Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sind Musterstücke vereinbart und zur Verfügung gestellt worden, so gelten die Eigenschaften des Muster als zugesichert. Die gelieferte Ware hat musterkonform zu sein. Bei Mängeln dürfen wir in dringenden Fällen Nachbesserungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der Lieferant.
- Zahlungen**

Unsere Zahlungen erfolgen, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, 14 Tage nach Wareneingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Wareneingang netto.
- Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl entweder das Amtsgericht oder das Landgericht in Hagen.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Verkauf**

Alle Angebote gelten nur gegen umgehende Entscheidung. Abrufaufträge müssen in einem Zeitraum von 6 bzw. 12 Monaten eingeteilt und ausgeliefert worden sein. Danach sind wir berechtigt, die noch offenen Posten umgehend an Sie auszuliefern und zu berechnen. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, soweit nichts Besonderes schriftlich vereinbart ist, für das betreffende und alle folgenden Geschäfte. Für Abmachungen, die unsere Vertreter oder Reisenden außerhalb dieser Verkaufsbedingungen eingehen, übernehmen wir keinerlei Verantwortung.
- Versand**

Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Mangels besonderer Weisungen wählen wir Beförderungsweg und Mittel nach bestem Ermessen, ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung.
- Lieferzeit und Verzug**

Von uns angegebene Lieferzeiten gelten stets nur als annähernd. Wegen verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufhebung des Vertrages zu. Ereignisse höherer Gewalt, wozu u. U. auch Kriegsfall, Mobilmachung, Rohmaterialmangel, Stromsperrungen, Maschinenbruch, Arbeitseinstellungen, verspätete Wagenstellung usw. gehören, bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit ohne Entschädigungsrecht des Käufers.
- Preise**

Die Preise verstehen sich ab Werk, falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Sie sind auf Basis der derzeitigen Kosten kalkuliert. Sollten sich unsere Kosten durch am Tage des Abschlusses nicht bekannte Preisvereinbarungen oder Belastungen verändern, so behalten wir uns ausdrücklich vor, unsere Verkaufspreise auch für das vorliegende Geschäft entsprechend zu ändern.
- Verpackung**

Holz-, Papier- und Kartonverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- Zahlung**

Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort in bar mit 2% Skonto zu zahlen oder in 30 Tagen netto Kasse. Bei Überschreitung des Zieles behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe der üblichen Privatbankzinsen vor. Bei ungenügender Auskunft oder Vermögensverschlechterung sind wir berechtigt, für evtl. laufende Wechsel und den offenen Saldo sofort Kasse zu verlangen, wobei uns das Rücktrittsrecht von laufenden Verträgen vorbehalten bleibt. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden auch alle übrigen, noch offenstehenden Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig und wir behalten uns das Recht vor, deren sofortige Bezahlung zu verlangen, auch wenn das vereinbarte Ziel noch nicht abgelaufen ist. Warenlieferungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen mit einem Mindestbestellwert von Euro 100,00.
- Warenlieferung**

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen Bezahlung seiner sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet gegebenenfalls für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer, wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremd verarbeiteten. Die aus der Verarbeitung entstandenen neuen Sachen gelten als Vorbehaltswaren des Verkäufers. Alle Forderungen des Käufers auch dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltswaren. Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren nur mit der Bedingung berechtigt, dass der Kaufpreisanspruch aus dem Weiterverkauf nur auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltswaren ist der Käufer nicht berechtigt. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldner die Abtretung anzeigen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung alle zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, ist der Verkäufer verpflichtet, vollbezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freizugeben.
- Beanstandung**

Erkennbare Mängel können nur innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware, Beanstandungen der Rechnung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum, Beanstandung der Vollständigkeit der Lieferung nur innerhalb 8 Tagen nach Warenempfang berücksichtigt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach Übernahme der Ware schriftlich gerügt werden. Für Beschädigungen auf der Reise (insbesondere Nasswerden, Oxydieren, usw.) oder für in Verlust geratene Stücke kommen wir nicht auf. Bei Eingang in beschädigtem Zustand ist zur Wahrung des Rechts auf Gewährung von Schadenersatz gegenüber den Transportunternehmen eine Tatbestandsaufnahme von den Transportunternehmen zu verlangen.
- Ausführung**

Vorbehalten bleiben bei allen Sonderanfertigungen:  
a) Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge,  
b) die Berechnung der durch die Anfertigung etwa verlangter Ausfallmuster entstehenden besonderen Kosten.
- Einkaufsbedingungen**

Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, auch für den Fall, dass sie von uns unwidersprochen bleiben. Annahme unserer Auftragsbestätigung gilt als Einverständnis mit der Aufhebung anders lautender Einkaufsbedingungen.
- Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl entweder das Amtsgericht oder das Landgericht in Hagen.